

Kriterien für die Landesförderung von Ferienbetreuungsmaßnahmen für Schulkinder

Mit der Landesförderung zur Ferienbetreuung von Schulkindern werden die Jugendämter in Rheinland-Pfalz seit 2005 dabei unterstützt, passgenaue familienunterstützende Maßnahmen vorzuhalten. Dementsprechend wurde ein breites Angebot an Maßnahmen zur Betreuung von Schulkindern in der Ferienzeit entwickelt.

Um die Qualität der bestehenden Angebote zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen hat das Land die Förderung neu gestaltet. In diesem Zuge wurde die Förderung für das Kreisjugendamt Kusel für 2018 auf 18.952,25 € erhöht.

Die Betreuungsangebote sollen sich an den Bedürfnissen und Interessen von schulpflichtigen Kindern orientieren und Eltern sich darauf verlassen können, dass ihre Kinder in der Ferienzeit gut betreut sind. Eine angemessene Elternbeteiligung unter Berücksichtigung sozialer Komponenten spielt dabei eine zentrale Rolle. Das Jugendamt fördert über die Landesmittel, die Teilnahme von Kindern mit Wohnsitz im Landkreis Kusel mit 5,00 € pro Tag und Teilnehmer unter Beachtung folgender Kriterien:

1. Gefördert werden Kinder ab Schuleintritt, bis zum Abschluss der 6. Klasse.
2. Die Betreuungszeit soll mindestens 8 Stunden umfassen.
3. Maßnahmen mit und ohne Übernachtung werden gefördert.
4. Die Teilnehmer müssen angemessen gepflegt werden, mindestens ein warmes Mittagessen
5. Die Kinder müssen qualifiziert betreut werden. Mind. 1 Betreuer sollte eine Juleica-Ausbildung oder eine andere adäquate Qualifikation vorweisen können.
6. Für Kinder mit Behinderung, sowie für Kinder, deren Familien Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen soll der Teilnehmerbeitrag angemessen reduziert werden. Ebenso bei kinderreichen Familien.
7. Bei der Teilnahme von Kindern mit Behinderung ist der Betreuerschlüssel entsprechend des Pflege- und Betreuungsaufwandes anzupassen.
8. Die Maßnahme muss mindestens 5 zusammenhängende Werktage in den Schulferien umfassen. Maßnahmen in den Weihnachtsferien werden nicht gefördert. In Ferienwochen mit einem Feiertag kann die Maßnahme auf 4 Werktage reduziert werden.
9. Die Maßnahme muss offen ausgeschrieben werden.

Bei der Förderung von Ferienmaßnahmen mit diesen Mitteln, ist eine weitere Förderung durch Zuschüsse der VV-JuFöG ausgeschlossen.

Von der Förderung sind ausgeschlossen gewerbliche Maßnahmen sowie Maßnahmen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen oder leistungssportlichen Charakter haben, siehe hierzu § 5 Abs. 4 Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendförderungsgesetz – JuFöG).

Die Kriterien sollen gegebenenfalls weiterentwickelt werden, deshalb werden die Träger der Freizeitmaßnahmen in die Evaluation mit eingebunden.

Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (und dazu gehört auch die Ferienbetreuung) werden nur Personen beschäftigt oder vermittelt, von deren strafrechtlicher Unbescholtenheit im Sinne des § 72a SGB VIII sich der jeweilige Träger durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis überzeugt hat. Die Träger der Maßnahmen müssen dem Rahmenvertrag zum 72 a SGB VIII beigetreten sein

Anträge sind formgerecht per E-Mail bis zum **16.März 2017** im Jugendamt Kusel einzureichen.